

mahl des Verstorbenen. So ist (1.) Objectum quod memoratur, der / dessen zu gedenken / (a) Eine gewisse / andächtige / wohlthätige Person / wie der grosse Gott selbst seitet wegen so viel ordnet; und auch wohl noch lebende / über deren Geburts- Glück- Leid- und Rettungs- Fällen / wie die Tage Purim, Tempel- Reinigung Esther. c. 9. 20. 32. I. Macc. 4. 59. wiesen / und diß so wohl ganze Geschlechte / Städtte / Häuser / Gemeinden / Länder / als einzelne Menschen / wie die Kirche aller Betrübten / Gefangenen / Schwangern / Säugenden / in öffentlichen Liturgien gedenkt / auch scomme Hergen wohl Spenden an Speise / Gelde und Kleider vor Arme dabei austheilen. Wovon im Andern Theile Exempel folgen.

s. 19. (b) Was die Seelen der Verstorbenen e. c. der vermeintlich unvollkommenen Gerechten im Päbstlichen Fegefeuer betrifft / deren gedenkt sich vergeblich / indem so ein Stand unerfindlich ist / wovon Theologi L. de Statu Animæ Separatæ, Purgatorio &c. der lange handeln.

Und findet es (c) nicht statt vor die so in einer Unvergebessnen Tode- Sünde gestorben / weil hieloder nie alle Sünde vergeben werden / und das Sübn- Gedächtnis schon z. Mac. 39. 46. unstat erscheinen/ob es wohl Behelf und gute Deutung findet.

s. 20. (d) Die vermeintlich Verdammte in der Kirchen fallen so fort aus. Ob gleich manche Kirchen- Lehrer auch die berühmte Heyden wieder in Himmel aus der Quaal zu heben getrauet. Sieh. Casaub. ad Appar. Baronii Annal. Ex. I. Mag so die Buchtichterin Leade in Engelland des so genannten Ewigen Evangelii/und der Deutsche Ausgeber und